

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH (nachstehend GELSEN-NET genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr mit den alternativen Anschlussvarianten

- Breitbandverteilnetz oder Breitbandkabelnetz (Produkt: TV-Anschluss) oder
- Glasfaser (Produkt: START)

versorgten Objekt einen Kabelanschluss gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bereitstellung von analogen und/oder digitalen TV- und Hörfunkprogrammen über den vorgenannten Kabelanschluss. Das Programmangebot von GELSEN-NET umfasst Fernseh- und Hörfunkprogramme, die terrestrisch, über Kabel eines Signalvorlieferanten und/oder über Satellit in das Netz der GELSEN-NET eingespeist werden. Die Bereitstellung der Programme durch GELSEN-NET erfolgt am Netzabschluss der GELSEN-NET je nach Anschlussvariante

- an der Hausverteilanlage (Breitbandkabelnetz) bzw.  
- am Koaxialanschluss des ONT (Glasfaser).  
Ergänzend gelten die im Auftragsformular zwischen GELSEN-NET und dem Kunden vereinbarten Einzelheiten sowie die dort in Bezug genommenen Dokumente, wie etwaige Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge, die abgeschlossen werden zwischen dem Endkunden, der in der Regel Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und GELSEN-NET. Der Anschluss wird ausschließlich für private Zwecke und für die beauftragte Wohnung zur Verfügung gestellt. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgung anderer Häuser ist ohne Zustimmung von GELSEN-NET nicht gestattet.

1.3 GELSEN-NET akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen als Kunden (mit Wohnsitz in Deutschland).

1.4 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GELSEN-NET in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote von GELSEN-NET sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Der Auftrag kann online, schriftlich oder telefonisch erteilt werden. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung der Realisierungsbestätigung durch GELSEN-NET, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung.

2.2 Der Inhalt des Vertrages richtet sich nach dem Inhalt des Auftrages, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den im Auftrag Bezug nehmenden Dokumenten, wie etwaigen Besonderen Geschäftsbedingungen, etwaigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Preislisten und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts Anderes vereinbart ist. GELSEN-NET kann die Annahme des Auftrags ohne Angabe von Gründen verweigern. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge

2.3 GELSEN-NET und der Kunde sind berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses durch den Kunden abhängig zu machen. GELSEN-NET wird dem Kunden hierzu ein schriftliches Angebot unterbreiten.

2.4 GELSEN-NET kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und/oder des Personalausweises abhängig machen.

## 3. Leistungen der GELSEN-NET

3.1 GELSEN-NET überlässt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in ihrem Versorgungsgebiet die beauftragten Leistungen und den Anschluss zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen. GELSEN-NET ist bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung in der Wahl der technischen Mittel frei. Dies gilt insbesondere für die eingesetzte Technologie und Infrastruktur.

3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz bzw. Glasfasernetz sowie ein rückkanalfähiges Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von GELSEN-NET zu vertretenden Grund, steht GELSEN-NET ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.3 GELSEN-NET installiert - soweit nicht bereits vorhanden - für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich an einer technisch geeigneten und durch GELSEN-NET festzulegenden Stelle, auf dem Grundstück (in der Regel im Keller) einen Kabelverteiler als Abschluss ihres Breitbandkabel-Netzes bzw. Glasfasernetzes. Dieser stellt gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz dar. Im Regelfall ist der Übergabepunkt auf dem Grundstück gelegen, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will. Das Grundstück kann aber auch im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegen oder andere Grundstücke versorgen. Die Wünsche des Kunden werden soweit wie möglich berücksichtigt. Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und GELSEN-NET oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.

3.4 Für das Produkt TV-Anschluss gilt: GELSEN-NET schließt die Wohnung des Kunden durch Einrichtung einer Multimedia-Anschlussdose und ein Wohnungsanschlusskabel an die Hausverteilanlage an. Die Installation erfolgt nach den Vorschriften des VDE auf Putz.

3.5 GELSEN-NET trägt dafür Sorge, dass sich die Hausverteilanlage in funktionsfähigem Zustand befindet und wird die Hausverteilanlage selbst oder durch beauftragte Fachunternehmen regelmäßig warten. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit beseitigt GELSEN-NET auf ihre Kosten alle Störungen und Schäden, deren Ursache in der Hausverteilanlage begründet ist. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, als GELSEN-NET die Hausverteilanlage selbst errichtet hat oder von einem von ihr beauftragten Fachunternehmen hat errichten lassen. Die Beseitigung von Störungen ab Anschlussdose gehört nicht zu den vertraglichen Verpflichtungen von GELSEN-NET.

3.6 Eine Übermittlung der Signale erfolgt nur insoweit, als dies GELSEN-NET im Rahmen der Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) zulässig ist. GELSEN-NET weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen durch den Signallieferanten kommen kann, auf die GELSEN-NET keinen Einfluss hat. GELSEN-NET behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern.

3.7 GELSEN-NET ist berechtigt, neben den z. B. vom Signalvorlieferanten herangeführten Programmen eigene oder zusätzliche Programme einzuspeisen und gegen Sonderentgelte anzubieten. Ferner behält sich GELSEN-NET vor, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird GELSEN-NET den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. In diesem Fall steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Es gelten Ziffern 9.3 und 9.4 entsprechend. GELSEN-NET ist nicht verpflichtet, eigene Inhalte zu produzieren, codierte Signale zu decodieren oder verschlüsselte Signale zu entschlüsseln.

3.8 Soweit der Kunde die Nutzung von Programmen wünscht, die ausschließlich über eine verschlüsselte Signalverbreitung zu empfangen sind und für die eine gesonderte Vereinbarung mit einem Programmanbieter erforderlich ist, ist diese mit dem jeweiligen Anbieter zu schließen. Aufgrund dieser zusätzlichen Vereinbarung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Kunden durch den jeweiligen Anbieter gesondert in Rechnung gestellt.

3.9 Sämtliche bei der Einrichtung des Anschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der GELSEN-NET; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). GELSEN-NET ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihre Einrichtungen zu entfernen.

3.10 Soweit GELSEN-NET bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, die nicht Vertragsbestandteil sind, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.11 GELSEN-NET weist darauf hin, dass die Erbringung der Dienste auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und Vermittlungseinrichtungen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen der GELSEN-NET sind, abhängig sein kann. Hierdurch können sich Qualitätsabweichungen der von GELSEN-NET zu erbringenden Dienstleistungen ergeben, da insoweit die Leistungsstandards der anderen Anbieter maßgeblich sind. Ansprüche des Kunden wegen Schlechtleistung sind insoweit ausgeschlossen.

3.12 Die Leistungsverpflichtung von GELSEN-NET gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen Dritter, soweit GELSEN-NET mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von GELSEN-NET beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten technische Leistungen Dritter.

3.13 GELSEN-NET ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen. Soweit sich GELSEN-NET zur Leistungserfüllung Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

## 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET oder von ihr beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehender Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, zum Gebäude bzw. zur Wohnung zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der infolge der Zutrittsverweigerung an der Anlage entstanden ist. Ferner sorgt er für Stromversorgung und Erdung der Netzabschlussgeräte.

4.2 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung von GELSEN-NET bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von GELSEN-NET geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Hausinstallationen und Einrichtungen anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

4.4 Der Kunde wird alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Netz bzw. am Netzabschluss der GELSEN-NET ausschließlich durch GELSEN-NET oder die von ihr Beauftragten ausführen lassen.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET oder dem von ihr benannten Entstördienst alle Störungen und Schäden am Netz bzw. am Netzabschluss der GELSEN-NET unverzüglich anzuzeigen. Entstörungsmaßnahmen am Netz bzw. am Netzabschluss dürfen nur durch den Entstördienst von GELSEN-NET vorgenommen werden.

4.6 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der GELSEN-NET, den Anschluss Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung (bspw. durch Um- oder Weiterleitung des Signals) überlassen. Bei Zuwiderhandlung ist GELSEN-NET berechtigt, den Vertrag außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen. Der Kunde hat den aus dem vertragswidrigen Verhalten resultierenden Schaden zu tragen.

4.7 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung in zumutbarer Weise mitwirken, um eine Sperrung des Anschlusses durch GELSEN-NET zu ermöglichen (Terminvereinbarung/ Zugang zu Grundstück/ Wohnung). Ist eine rechtzeitige Sperrung des Anschlusses aufgrund fehlendem schulthaften Mitwirkens des Kunden nicht möglich, ist das vertraglich geschuldete

Entgelt durch den Kunden solange zu entrichten, wie die Sperrung des Anschlusses aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann.

4.8 Der Kunde nutzt die von GELSEN-NET erbrachten Leistungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der GELSEN-NET oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

4.9 Der Empfang der Produkte darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streamings oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Der Kunde darf abgerufene Inhalte nicht unter Umgehung/Überwindung vorhandener Kopierschutz- oder Verschlüsselungsmechanismen wahrnehmbar machen oder sonst verwerten. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm im Falle der Verletzung von Urheberrechten unter anderem Schadensersatzansprüche des Verletzten und eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

4.10 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Regelungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Kunde darf Kindern und Jugendlichen nur solche Inhalte zugänglich machen, die nach den Prüfungen der FSK für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass die ggf. hierfür mitgeteilten PIN keinem Unbefugten bekannt gemacht und diese nicht umgangen oder durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird.

4.11 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, GELSEN-NET von allen Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf einer schuldhaften, unzulässigen Verwendung der abgerufenen Inhalte durch den Kunden beruhen, freizustellen.

4.12 Der Kunde hat die Kosten der Anfahrt gemäß Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte zu zahlen, wenn er einen Technikertermin schuldhaft nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn er den Termin mindestens 24 Stunden im Voraus absagt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der GELSEN-NET überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.13 Der Kunde hat GELSEN-NET über eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

#### **5. Leistungstermine und Fristen**

5.1 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn GELSEN-NET diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch GELSEN-NET geschaffen hat, so dass GELSEN-NET den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

5.2 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Dienstes ist abhängig vom jeweiligen Auftrag und den technischen Anforderungen und beträgt im Regelfall ungefähr fünf Wochen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

5.3 Können Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt werden, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Gerät GELSEN-NET in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von GELSEN-NET liegende und von der GELSEN-NET nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden GELSEN-NET für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen GELSEN-NET, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

#### **6 Leistungsstörungen/Gewährleistung**

6.1 GELSEN-NET beseitigt auf ihre Kosten alle Störungen, deren Ursache im Netz bzw. im Netzabschluss von GELSEN-NET begründet ist. Bei der Anschlussvariante Glasfaser gehört die Beseitigung von Störungen ab ONT-Anschluss nicht zu den Verpflichtungen von GELSEN-NET aus diesem Vertrag. Bei der Anschlussvariante Breitbandkabel erlischt die Verpflichtung zur Störungsbeseitigung nach der ersten Multimedia-Anschlussdose.

6.2 GELSEN-NET wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. GELSEN-NET ist zu etwaigen Störungsbeseitigungen an nicht in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen, insbesondere der Hausverkabelung, inklusive Allgemeinstrom (230 V-Spannungsversorgung) nicht verpflichtet.

6.3 Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von GELSEN-NET liegt, an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn

- der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat - unter Berücksichtigung der gewährtesten Verfügbarkeit - nicht mehr auf die GELSEN-NET-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

6.4 GELSEN-NET gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht GELSEN-NET gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet GELSEN-NET nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

6.5 GELSEN-NET haftet nicht bei Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Netzstörungen beim Signalvorlieferanten, bei Störungen durch Funkanlagen, bei Stromausfällen, Ausfällen von Satelliten und terrestrischen Sendern. Für Störungen an den GELSEN-NET nicht gehörenden technischen Einrichtungen (bspw. Inhouseverkabelung) übernimmt GELSEN-NET weder Gewähr noch Haftung. Ansprüche aus §58 TKG können in diesem Fall nicht hergeleitet werden.

6.6 Ansonsten erbringt GELSEN-NET ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

6.7 Stellt sich heraus, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von GELSEN-NET lag, so trägt der Kunde die Kosten für die Inanspruchnahme des Entstördienstes gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte. Der Kunde wird GELSEN-NET die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine Störungen der Einrichtungen von GELSEN-NET vorlagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei GELSEN-NET eingetreten ist, bleibt unberührt.

6.8 GELSEN-NET behält sich vor, ohne weitere Ankündigung Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an ihren technischen Anlagen, Leitungen und ihrem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Leistung durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu vorübergehenden Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen. Diese berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung. Gleiches gilt für unerhebliche und/ oder sonstige vorübergehende Leistungsstörungen.

#### **7. Entgelte**

7.1 Der Kunde hat für die Bereitstellung der Leistung einen Grundpreis sowie ein einmaliges Bereitstellungsentgelt zu zahlen. Die Entgelte richten sich nach den im Auftrag vereinbarten Preisen. Der Kunde erhält von GELSEN-NET eine Realisierungsbestätigung, die den monatlich zu entrichtenden Grundpreis sowie das einmalige Bereitstellungsentgelt beinhaltet.

7.2 Einmalig zu entrichtende Entgelte (Bereitstellungsentgelt) werden mit Zugang der Realisierungsbestätigung fällig. Der Grundpreis für den Kabelanschluss ist monatlich im Voraus fällig. Ist der Grundpreis für Anteile eines Kalendermonats zu zahlen, so wird jeder Kalendertag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, taggenau berechnet.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET ein SEPA-Lastschriftmandat für die Dauer des Vertrages zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.

7.4 Das monatliche Entgelt wird am 01. eines jeden Monats fällig. GELSEN-NET wird den Rechnungsbetrag frühestens am ersten Arbeitstag eines jeden Monats vom Konto des Kunden abbuchen.

7.5 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist GELSEN-NET berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden.

7.6 Bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat ist GELSEN-NET berechtigt, den Anschluss umgehend zu sperren. Sowohl die Sperrung als auch die erneute Freischaltung des Anschlusses sind kostenpflichtig gemäß jeweils gültiger Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte.

7.7 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7.8 Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

#### **8. Verzug/Sperre**

8.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann GELSEN-NET bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes kostenpflichtig gemäß der jeweils geltenden Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Die Aufhebung der Sperre ist ebenfalls kostenpflichtig. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GELSEN-NET berechtigt, ein pauschales Mahntgelt gemäß jeweils geltender Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte je Mahnschreiben zu erheben. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist.

8.3 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die GELSEN-NET geschuldete Vergütung zu bezahlen.

8.4 Gerät GELSEN-NET mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn GELSEN-NET eine vom Kundengesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält

#### **9. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden**

9.1 Der Vertrag beginnt mit der Signalbereitstellung am Breitbandkabel- bzw. Glasfaseranschluss des Kunden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt wahlweise zwölf (12) bzw. vierundzwanzig (24) Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform kündbar. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigung bei GELSEN-NET an.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug gerät
- der Kunde zahlungsunfähig ist,
- der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- wenn der Kunde auf Verlangen von GELSEN-NET nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist,
- GELSEN-NET ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- die Kreditauskunft negativ ausfällt.

9.3 Im Falle des Umzuges in ein nicht von GELSEN-NET mit Breitbandkabel oder Glasfaser versorgtes Objekt bzw. bei Umzug des Kunden in ein Objekt, in welchem die Vertragskonditionen des bisher bestehenden Vertrages nicht aufrechterhalten werden können (bspw. Preis) ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt. Der Kunde hat die Kündigung in Textform zu erklären. Die Kündigung wird erst mit Zugang einer amtlichen schriftlichen Um- bzw. Abmeldebescheinigung wirksam. Kommt der Kunde dieser Nachweispflicht nicht nach, gilt der Vertrag solange als fortgeführt, bis der erforderliche Nachweis bei GELSEN-NET zugeht.

9.4 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem in Abhängigkeit zu seinem Vertragsprodukt ein Kabelanschluss über das Breitbandkabelnetz oder das Glasfasernetz von GELSEN-NET besteht, wird der jeweilige Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgeführt. Für den durch einen Umzug entstehenden Aufwand kann GELSEN-NET ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte verlangen.

#### **10. Unterbrechung von Diensten**

10.1 GELSEN-NET ist berechtigt, den Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software, der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

10.2 Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von GELSEN-NET voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

10.3 GELSEN-NET ist berechtigt, den Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung zu unterbrechen.

#### **11. Haftung**

11.1 Die Haftung von GELSEN-NET für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 70 TKG beschränkt. Im Übrigen gelten folgende Haftungsregelungen:

11.2 Für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet GELSEN-NET unbeschränkt, ebenso für Schäden, die von GELSEN-NET, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GELSEN-NET nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)

11.4 Im Übrigen ist die Haftung von GELSEN-NET ausgeschlossen.

#### **12. Änderungen der Leistung, der Preise oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

12.1 GELSEN-NET kann diese AGB ändern, soweit hierdurch keine wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur

Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert oder eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Änderungen der AGB sind ferner zulässig zur Anpassung an gesetzliche Vorschriften sowie zur Anpassung an behördliche Entscheidungen.

12.2 Ferner können die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden, wenn die Änderungen der Kosten auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von GELSEN-NET bei der Festsetzung der Entgelte bei Abschluss des Vertrages noch nicht berücksichtigt werden konnten. Dies ist z. B. der Fall:

- bei einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
- bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen;
- bei einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
- bei einer Erhöhung der Lohn und Materialkosten;
- bei einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebes, der Instandhaltung oder Instandsetzung des Breitbandkabelnetzes und der damit verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
- bei mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen bzw. des Glasfasernetzes, die technisch oder rechtlich erforderlich sind, und
- bei einer Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme);

Wenn und soweit sich die folgenden Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung insgesamt erhöhen oder vermindern, ist GELSEN-NET bei einer Erhöhung der Kosten zu einer Erhöhung der Entgelte berechtigt und bei einer Verminderung der Kosten zu einer Senkung der Entgelte verpflichtet. Eine Erhöhung ist nur bis zu dem auf die Vertragsleistung entfallende Kostensteigerung zulässig und nur gemäß dem Anteil, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat.

Bei der Ermittlung, ob sich die Kosten insgesamt verändert haben, wird berücksichtigt, ob und inwieweit Steigerungen bei einem Kostenfaktor durch Senkungen bei anderen Kostenfaktoren ausgeglichen werden. Zum Ausgleich von Kostensteigerungen darf GELSEN-NET die Entgelte jederzeit, aber nicht mehr als einmal innerhalb von 12 Monaten anpassen. Eine Erhöhung der Entgelte ist ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen zulässig.

Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem diese durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst sind oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert werden.

12.3 Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder, wenn Dritte, von denen GELSEN-NET zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

12.4 Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder e-mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

12.5 Ändert GELSEN-NET die Vertragsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Kunden, aus rein administrativen Gründen ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben, einseitig, resultiert hieraus kein Kündigungsrecht für den Kunden. Sind von GELSEN-NET vorgenommene Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung in Textform kündigen.

#### **13 Auskunfteien/SCHUFA/CEG**

13.1 GELSEN-NET ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. GELSEN-NET ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann die GELSEN-NET hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GELSEN-NET, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13.2 Die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA/Creditreform Boniversum hat den folgenden Umfang:

"Ich willige ein, dass GELSEN-NET bzw. der Kooperationspartner der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (Boniversum) oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/Boniversum erhält. Unabhängig davon wird GELSEN-NET bzw. der Kooperationspartner der SCHUFA/Boniversum auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Boniversum speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen

Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/Boniversum sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/Boniversum Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/Boniversum stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Boniversum Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Boniversum ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Boniversum über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten:  
SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, [www.schufa.de](http://www.schufa.de);  
Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, [www.boniversum.de](http://www.boniversum.de)."

GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH  
Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen  
T 0209 7020  
F 0209 702-2100  
[info@gelsen-net.de](mailto:info@gelsen-net.de)  
[www.gelsen-net.de](http://www.gelsen-net.de)

#### **14. Sicherheitsleistung**

Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, z. B. weil aufgrund einer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann GELSEN-NET die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen verweigern, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist). Dies gilt auch, wenn sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von GELSEN-NET beglichen hat.

#### **15. Pflichtinformationen**

15.1 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter [www.gelsen-net.de/impressum](http://www.gelsen-net.de/impressum) einsehbar.

15.2 Allgemein zugängliche Preislisten sind unter [www.gelsen-net.de/downloads](http://www.gelsen-net.de/downloads) einsehbar oder werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

15.3 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen GELSEN-NET auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich in den produktbezogenen Leistungsbeschreibungen.

15.4 Möchte der Kunde ein Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG einleiten, muss er hierzu einen Antrag an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) richten. Einzelheiten zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff Schlichtung entnommen werden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig. GELSEN-NET nimmt nicht an einem Schlichtungsverfahren nach § 68 TKG teil.

#### **16. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten**

16.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die GELSEN-NET unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

16.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von GELSEN-NET in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass GELSEN-NET Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.

16.3 GELSEN-NET trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von GELSEN-NET mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

#### **17. Sonstige Bestimmungen**

17.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Gelsenkirchen der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17.2 GELSEN-NET darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

17.3 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GELSEN-NET gestattet. GELSEN-NET darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

17.4 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt eine Bestimmung, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.

17.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.